

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2014-04-14

Antragsteller: Fraktionen/Stadtvertreter/
Ortsbeiräte
CDU-Fraktion
Telefon: (03 85) 5 45 29 52

Antrag Drucksache Nr.

01903/2014

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Elternbeteiligung bei KiTa-Verhandlungen stärken

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, sicherzustellen, dass bei allen Verhandlungen zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und den Trägern von Kindertageseinrichtungen über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 16 KiFöG M-V die Vertreter des jeweiligen Elternrates explizit mit eingeladen sind und die Möglichkeit zur beratenden Teilnahme besteht.

Begründung

Der Paragraph 8 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiFöG M-V) regelt die "Bildungs- und Erziehungspartnerschaft". Des Weiteren ist gesetzlich verankert, dass Vertreter des Elternrates an den Verhandlungen über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 16 KiFöG M-V beratend teilnehmen können. Die Diskussion in der jüngsten Vergangenheit, z.B. um die Kita in Görries, hat gezeigt, dass die Elternbeteiligung nicht stattfand. Sicherzustellen, dass die Elternvertreter eingeladen sind sollte auch im Interesse der Verwaltung liegen.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen: ---

nein

Anlagen:

§ 8 KiFÖG Bildungs- und Erziehungspartnerschaft

(4) Der Elternrat wirkt in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung mit, insbesondere bei der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, der regelmäßigen Öffnungszeiten und der Essenversorgung der Kinder. Darüber hinaus kann er unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften Auskunft verlangen über die zweckentsprechende Verwendung der erstatteten Kostenanteile und der Beiträge der Personensorgeberechtigten sowie über die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der Kindertageseinrichtung. **Vertreter des Elternrates können an den Verhandlungen über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 16 beratend teilnehmen.** Dabei sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Trägers der Kindertageseinrichtung zu wahren. Er wirkt darauf hin, dass die Mitwirkungsrechte der Kinder nach § 7 beachtet werden.

gez. Sebastian Ehlers
Fraktionsvorsitzender